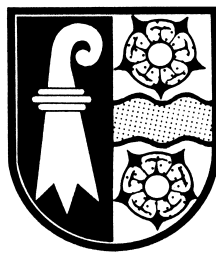

Abfallreglement

der
Einwohnergemeinde
Röschenz



ABFALLREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE RÖSCHENZ

(Mitglied des Abfall-Zweckverbands KELSAG)

Mai 2006

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Röschenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2

Organisation

¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.

² Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands Kehrlichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) überträgt sie die Aufgaben im Rahmen der Kehrlichtbeseitigung der KELSAG.

§ 3

Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband

¹ Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen der KELSAG ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen die KELSAG weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:

- a. Abfuhr von Siedlungsabfällen (§ 6);
- b. Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen (§ 7)
- c. Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen (§ 9);
- d. Information und Beratung (§ 12).

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

- e. Kompostierung (§ 8) (falls die angestrebte Feldrandkompostierung durch ansässige Landwirtschaftsbetriebe eingestellt wird).

§ 4

Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten (Hauskehricht, Sperrgut und Wertstoffe);
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 5

Sorgfaltspflichten

der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle sollen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls müssen sie den von der KELSAG organisierten Spezialsammlungen oder den kantonalen Annahmestellen zugeführt werden.

⁵ Gemäss Kantonalem Umweltschutzgesetz § 26 Abs. 3 und den zugehörigen Bestimmungen der Umweltschutzverordnung § 20 ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 6

Abfuhr für

Siedlungsabfälle

1 Im Auftrag der Gemeinde sorgt die KELSAG für eine Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.

2 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet einmal wöchentlich. Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen.
Abfuhrplan und Route werden von der KELSAG in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt, welcher die Bevölkerung über die Regelungen informiert.

3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten entlang der Abfuhroute];
- b. in 800-Liter Normcontainern mit den entsprechenden Container-Banderolen (Siedlungsabfälle aus Gewerbe und Industrie);
- c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht 25 kg) .
[Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von 100 x 50 x 50 cm (Hohlkörper); 70 x 70 x 9 cm (Platten) bzw. 120 x 5 x 5 cm (Latten) kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden]

4 Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern verlangt werden.

5 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

6 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat spezielle Regelungen erlassen.

§ 7

Sammlung u. Verwertung von wieder-

1 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für die separate Sammlung und die Verwertung der

verwertbaren Abfällen

folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
 - b. Glas,
 - c. Weissblechdosen,
 - d. Aluminium und übrige Metalle,
 - e. Textilien,
 - f. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),
 - g. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,
 - h. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können
- Der Gemeinderat kann in Abstimmung mit der KELSAG für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8

Kompostierung

1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

2 Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von dezentralen Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

3 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

4 Die Gemeinde organisiert [in Zusammenarbeit mit der KELSAG oder einem von der Gemeinde bestimmten Unternehmer] eine Sammlung und Verwertung für überschüssiges Grünmaterial.

§ 9

Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen

1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- b. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- d. Fotochemikalien;
- e. Batterien, Akkumulatoren;
- f. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen;
- g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
- h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
- i. Elektrische und elektronische Geräte ;
- j. Motoren- und Speiseöle;

2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

3 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe gesammelt und korrekt entsorgt werden.

C. FINANZIELLES

§ 10

Gebühren

1 Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der KELSAG Gebühren erhoben, welche den Aufwand für deren Sammlung und Entsorgung sowie für die Verwertung der von der KELSAG gesammelten Wertstoffe decken.

2 Die Gemeinde erhebt für die von ihr selbst abgedeckten Dienstleistungen im Abfallbereich eine Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb, welche variabel kostendeckend sein muss. Der Rahmen für die Grundgebühr wird zwischen CHF 50.— und 200.— festgelegt.

3 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest und lässt diese an der Gemeindeversammlung genehmigen.

§ 11

Abfallrechnung

1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche folgende Aufwandbereiche umfasst:

- Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;

- übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D. VOLLZUG

§ 12

Information u.

1 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG

Beratung

für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung.

2 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und spezielle Aktionen (Hol-Bring-Tage, Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten, etc.) rechtzeitig bekannt gemacht werden.

3 Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 13

Selbstverpflichtung der Gemeinde

1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglich wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

4 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen vorwiegend wiederverwendbare Materialien. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 14

Abfallstatistik

1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.

2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.

2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit Gemeinden ausserhalb des Zweckverbandes zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 16

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Strafbestimmungen

§ 17

1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 18

Das Abfallreglement vom 1. April 1992 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 19

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

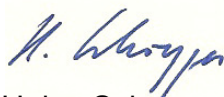
Durch den Gemeinderat Röschenz beraten und angenommen am 14. August 2006.

Im Namen des Gemeinderates Röschenz

Der Gemeindepräsident:


René Merz

Der Gemeindegeschreiber:


Heinz Schwyzer

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2006.